



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I) ALLGEMEINES

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden von uns abgeschlossenen Vertrag; durch Stellung eines Anbotes bzw. Annahme eines von uns gestellten Anbotes unterwirft sich der Käufer diesen Bedingungen.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers unsere Leistungen erbringen.

II) VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote sind stets freibleibend, unverbindlich und 4 Wochen gültig. Eine Auftragsbestätigung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Preise und Lieferfristen sind unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt auch durch Ausführung des Auftrages zustande.
2. Enthält eine von uns abgegebene schriftliche oder mündliche Willens- oder sonstige Erklärung einen einem redlichen und vernünftigen Erklärungsempfänger erkennbaren Fehler oder Irrtum, so sind wir jederzeit formlos berechtigt, die Willenserklärung entsprechend zu korrigieren. Die Erklärung entfaltet dann in korrigierter Form rechtliche Wirkung.
3. Alle Angaben über Maße, Gewichte sowie Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Schemata, Zeichnungen etc. sind mangels abweichender Vereinbarung rechtlich verbindlich. Alle Muster sind unverbindliche Arbeitsmuster.
4. Im Falle des Vertragsrücktrittes durch den Besteller ohne berechtigten Grund, gehen alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu Lasten des Bestellers.

III) PREISE

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, für die von uns angegebenen Mengeneinheiten und sind stets freibleibend.
2. Bestätigte Preise haben nur Geltung bei Abnahme der Menge, für die der Preis dem Käufer bestätigt wurde.
3. Schriftlich angebotene Verkaufspreise basieren auf den zur Zeit der Erstellung des Anbotes herrschenden Umständen. Alle Erhöhungen des Einstandspreises von uns, unabhängig aus welchem Grund sie erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers.
4. Allfällige Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspreisen von uns grundsätzlich nicht beinhaltet, sondern vom Käufer gesondert zu vergüten.
5. Alle Nebenkosten der Verträge gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers.

IV) LIEFERUNG, LIEFERVERZÖGERUNG, ETC.

1. Liefertermine und -fristen gelten nur als annähernd und nicht als verbindlich. Lieferung an einem bestimmten Tag kann nur dann gewährleistet werden, wenn auch das Lieferwerk den gestellten Termin einhält und keinerlei unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten.
2. Wir sind berechtigt, die Ware direkt durch den Lieferanten an den Kunden liefern zu lassen.
3. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.
4. Bei bauseitigen Verzögerungen oder Unterbrechungen der Ausführungen durch den Besteller sind wir berechtigt, unsere erbrachten Leistungen abzurechnen.
5. Bei Verschiebung des Liefertermins von Seiten des Bestellers sind alle dadurch entstandenen Mehrkosten und Konsequenzen von diesem zu tragen.
6. Bei Nichtannahme der vertragsmäßig bestellten Ware durch den Besteller sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Annahmeverweigerung durch den Besteller sind wir berechtigt, ohne konkreten Schadensnachweis eine Stornogebühr von 40 % des vereinbarten Preises oder den tatsächlich erlittenen höheren Schaden zu begehren.
7. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche sind wir berechtigt, die Erfüllung bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte zu unterlassen und nach unserem Belieben eine Lieferperre auszusprechen, wenn
 - a) auf Seiten des Bestellers „schlechte Vermögensverhältnisse“ (§ 1052 ABGB) oder
 - b) der Besteller mit der Bezahlung der älteren Schulden in Rückstand geratet ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsverzuges oder des Anschlusses des neuen Vertrages.Bei Ausübung dieses Leistungsverweigerungsrechtes stehen dem Besteller keine Ansprüche, welcher Art auch immer, zu.

V) VERSANDART

1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu den vereinbarten Konditionen. Bei Verweigerung der Verhinderung der Empfangnahme ist der Besteller zum Ersatz der gesamten Transport- und Verwahrungskosten verpflichtet. Die Gefahr geht mit Abladung am Bestimmungsort an den Besteller über.
2. Eine Zustellung zur Baustelle ist nur möglich, wenn diese mit Anhängfahrzeugen erreicht werden kann, und überdies Abstellflächen vorhanden sind. Ist dies nicht gegeben, so erfolgt die Zustellung an den der Versandanschrift nächstgelegenen Ort, Helfer und Geräte sind vom Besteller zur Verfügung zu stellen.

VI) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nicht anders vereinbart wurde, sind Lieferungen und Leistungen binnen 8 Tagen zur Zahlung fällig.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, bankmäßige Verzugszinsen zu begehren, und zwar 3 % über den banküblichen Zinsen p.a. Beim Verzug sind vom Besteller auch alle Mahnspesen zu ersetzen.
3. Kommt der Besteller mit einer Zahlung (auch Teilzahlung) in Verzug, können wir die sofortige Begleichung aller bestehenden Forderungen verlangen; ferner von allen nicht erfüllten Verträgen fristlos zurücktreten oder bis zur Bezahlung der fälligen Rechnungsbeiträge jede weitere Lieferung oder Leistung einstellen.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten (Aufrechnungsverbot).
5. Wir sind berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten oder Leistungen eine überprüfbare (Teil-)Schlussrechnung zu legen. Diese gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich Einspruch erhoben wird. Falls vom Besteller eine Rechnungsprüfung begehrt wird, hat diese nach Vorlage der notwendigen Unterlagen durch uns binnen 8 Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zahlung der (Teil-)Schlussrechnung sofort fällig, und zwar unabhängig von einer allfälligen späteren Gesamtabnahme des Bauvorhabens.

VII) MONTAGE, ABNAHME

1. Bei Auftragserteilung zur Montage wird von uns entweder der vereinbarte Betrag oder der tatsächliche Aufwand (Stundenlohn, Material, Reisekosten etc.) verrechnet. Die Montage muss ungehindert in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können.
2. Ist eine ungehinderte Ausführung der Montage durch Verschulden des Bestellers nicht möglich, sind von diesem die Mehrkosten zu tragen.
3. Unsere Leistungen gelten mit Fertigstellung der Montage als ordnungsgemäß, vom Kunden übernommen (in Betrieb genommen), auch wenn keine formelle Übergabe stattgefunden hat.

VIII) GEWÄHRLEISTUNG

1. Wir sind verpflichtet, bei Vorliegen eines die Gebrauchsfähigkeit des Kaufgegenstandes beeinträchtigenden Mangels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die an Stelle der in den § 922 ABGB enthaltenen Regeln treten, Gewähr zu leisten:
 - a) Der Käufer muss seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren und -pflichten erfüllt haben.
 - b) Die Gewährleistungsverpflichtung unsererseits besteht nur für die Dauer von 6 Monaten ab dem Tag der Übergabe.
 - c) Der Mangel darf nicht auf eine fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung allfälliger Bedienungsanweisungen, Überbeanspruchung des Kaufgegenstandes oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sein.
 - d) Für die Ware, die als mindere Qualität verkauft worden sein sollte, wird keine Gewähr geleistet.
 - e) Der Käufer kann Gewährleistung nur dann verlangen, wenn er uns die aufgetretenen Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe der Ware bei ihm schriftlich anzeigt.
 - f) Gewährleistung durch uns erfolgt durch kostenlose Behebung des zum Übergabezeitpunkt nachgewiesenen Mangels in angemessener Frist. Uns steht es aber frei, die mangelhafte Ware innerhalb angemessener Frist gegen eine mangelfreie auszutauschen oder Verbesserung zu veranlassen und das Fehlende nachzutragen. Ist die Gewährleistung in dieser Weise nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist durch uns ein angemessener Ersatz zu leisten.
2. Sofern die Mängelrüge zu Recht erfolgt ist, gehen die Untersuchungskosten zu Lasten von uns.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche.
4. Sofern die gelieferte Ware vom Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung von uns an diese bzw. an deren Lieferlager retourniert wird, entsteht daraus keinerlei Ersatzanspruch bzw. hat der Käufer sämtliche daraus resultierenden Kosten aus Eigenem zu tragen.
5. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn
 - a) offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt oder
 - b) die vom Mangel betroffene Ware aus dritter Hand oder vom Käufer selbst verändert wird.
6. Jede Haftung unsererseits für durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit entstandene Schäden, gleichgültig ob diese auf vertragswidriges oder deliktisches Verhalten zurückzuführen sind, inklusive der Haftung für mittelbare Schäden wird hiermit, und zwar auch Dritten gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, einvernehmlich ausgeschlossen. Ebenso wird die Haftung für Folgeschäden, welcher Art auch immer, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für jene Schäden, die in der Mangelhaftigkeit der Ware selbst liegt, sowie allfällige Verbesserungskosten.
7. Sollten wir Waren, die wir selbst von anderen Lieferanten bezogen haben, veräußern, so haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
8. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht, allfällige Gegenforderungen gegen offene Forderungen unsererseits aufzurechnen. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen in irgendeiner Form nicht nachkommt, insbesondere aber mit Zahlungen im Verzug ist, können wir die Beseitigung von Mängeln verweigern.
9. Eigenschaften einer Ware gelten nur dann zugesichert, wenn dies auch schriftlich festgehalten ist.

IX) UMTAUSCH

Rücknahme bzw. Umtausch von durch uns gelieferter Ware ist generell nicht möglich. Für Rücksendungen bzw. Umtausch, die allenfalls gesondert vereinbart werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des verrechneten Warenwertes fakturiert.

X) EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Auch durch den Einbau erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der gelieferten Sache und bleibt die Ware selbstständiger Bestandteil des Vorbehalteseigentümers, sofern keine untrennbare Sachverbindung besteht.
3. Der Wiederverkäufer ist berechtigt die Ware zu veräußern. Für den Fall einer Veräußerung auf Kredit tritt der Wiederverkäufer schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des auszahfenden Kaufpreises an uns ab. Der Wiederverkäufer hat uns Namen und Anschrift des Abnehmers, sowie Höhe seiner Forderung auf Verlangen sofort bekannt zu geben, und alle Unterlagen auszufolgen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen oder Zugriffe Dritter auf die vorbehaltene Ware unverzüglich mitzuteilen.

XI) UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XII) ERFÜLLUNGORT

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungsort A-3107 St. Pölten und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht A-3100 St. Pölten zuständig. Der Lieferant kann auch ein anderes für den Besteller zuständiges Gericht anrufen.

XIII) ANZUWENDENDEN RECHT

Es gilt sowohl formell als auch materiell österreichisches Recht als vereinbart.